

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 58/2017 vom 18.01.2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Durchführung von Aufgaben zur Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Stadt Dorsten,
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Recklinghausen,
Rathausplatz 3 / 4, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Marl,
Creiler Platz 1, 45768 Marl, vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend zusammen die „**Ausbildungsbehörden**“)

die Stadt Castrop-Rauxel,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Datteln,
Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Haltern am See,
Dr. Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Oer-Erkenschwick,
Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, vertreten durch den Bürgermeister sowie

die Stadt Waltrop,
Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, vertreten durch die Bürgermeisterin

(nachfolgend alle zusammen die „**Einstellungsbehörden**“ und „**Vertragspartner**“)

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (nachfolgend das „**GkG NRW**“) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (vormals Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst) im Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

die „**VAP 1.2-Feu NRW**“) in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend die „**Vereinbarung**“):

Präambel

Im Gegensatz zu den Verwaltungsberufen gibt es für die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst keinen festen Einstellungstermin. Die Brandmeister-Anwärter werden von den kreisangehörigen Städten nach Bedarf eingestellt. Eine gemeinsame Ausbildungsstätte gab es bisher nicht. Die Ausbildung erfolgte entweder durch hauptamtliches Personal an den Feuerwachen oder gegen Erstattung der Ausbildungskosten durch das Mitnutzen von Ausbildungsmöglichkeiten bei benachbarten Berufsfeuerwehren bzw. hauptamtlichen Wachen außerhalb des Kreises Recklinghausen.

Bei den Feuerwehren wird in Zukunft durch den Wandel der Altersstruktur und durch Änderung von Arbeitszeitmodellen ein höherer Ausbildungsbedarf bestehen. Um knappe personelle und monetäre Ressourcen optimal zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen, wurde in der HVB-Konferenz angeregt, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst durchzuführen.

Die erste gemeinsame Ausbildung hat bereits am 01.07.2015 begonnen und wird bei der Feuerwehr der Stadt Recklinghausen durchgeführt. Mit den teilnehmenden Städten wurden für die Dauer dieser Ausbildung Einzelvereinbarungen getroffen.

Darüber hinaus und unabhängig von den zuvor genannten Einzelvereinbarungen beabsichtigen die Vertragspartner zukünftig die Durchführung einer gemeinsamen Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (nachfolgend die „**Ausbildung**“).

Daneben können andere Städte innerhalb und außerhalb des Kreises Recklinghausen Brandmeister-Anwärter zur Ausbildung entsenden. Das gilt jedoch nur, soweit die jeweilige Ausbildungsbehörde damit einverstanden ist und mit der betreffenden Stadt eine entsprechende Einzelvereinbarung abschließt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Für die am 01.04.2017 beginnenden zwei Ausbildungslehrgänge stehen sowohl die Stadt Dorsten als auch die Stadt Recklinghausen als mögliche Ausbildungsbehörden bereit. Für jeden weiteren, zu einem späteren Zeitpunkt beginnenden, Ausbildungslehrgang stimmen sich die Ausbildungsbehörden rechtzeitig dahingehend ab, wer von ihnen jeweils mögliche Ausbildungsbehörde ist. Sofern und soweit keine einvernehmliche Einigung zustanden kommt, entscheidet die Mehrheit ihrer Stimmen. Kommt auch eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, steht keine von ihnen als mögliche Ausbildungsbehörde bezüglich des betreffenden Ausbildungslehrgangs zur Verfügung.

Ziel der Ausbildungsbehörden ist es, die Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu befähigen. Insbesondere sind die Übernahme einer Truppführer- sowie Rettungssanitäterfunktion zu

vermitteln. Die Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben der VAP 1.2-Feu NRW.

Sie beinhaltet die Ausbildung nach §§ 7,8 sowie die Laufbahnprüfung gemäß §§ 10 - 21 der VAP 1.2-Feu NRW.

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter wird an der Rettungsschule Vest durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettsanAPO NRW).

Die Anzahl der Teilnehmer pro Ausbildungslehrgang wird im Ermessen der jeweiligen Ausbildungsbehörde in der Regel auf 16 Teilnehmer festgelegt.

Ein Anspruch einer Einstellungsbehörde gegen die jeweilige Ausbildungsbehörde auf Durchführung einer Ausbildung besteht nur dann, wenn die jeweilige Ausbildungsbehörde sich im Hinblick auf den konkreten Auszubildenden gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner durch schriftliche Erklärung dazu verpflichtet hat.

Die Dienstherreneigenschaft der Einstellungsbehörde bleibt unberührt.

§ 2

Auswahlverfahren und Ausbildungsgesuch

Vor Beginn der Ausbildung führen die Einstellungsbehörden unter Beachtung der Einstellungs Voraussetzungen des § 1 VAP 1.2.-Feu jeweils eigenverantwortlich - sofern davon keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - ein Auswahlverfahren durch. Dabei werden die Bewerber nach persönlichem Leistungs- und Entwicklungsstand sowie der gesundheitlichen Eignung ausgewählt.

Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, legt jede Einstellungsbehörde die Kriterien für das Auswahlverfahren selbst fest. Sofern gewünscht, können die anderen Einstellungsbehörden hierbei unterstützend tätig werden.

Sofern eine Einstellungsbehörde an die jeweilige Ausbildungsbehörde ein Ausbildungsgesuch stellt, stellt sie der Ausbildungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung die persönlichen Daten der betreffenden Auszubildenden in Form von Personalbögen sowie einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung zur Verfügung.

§ 3

Entsendung von Ausbildern, Aufwandsentschädigung

Die Feuerwehren der Vertragspartner sollen Ausbilder, welche über die in § 6 VAP 1.2-Feu genannten Qualifikationen verfügen und der jeweiligen Ausbildungsbehörde für die Dauer der jeweiligen Ausbildung fest zur Verfügung zu stehen haben, in Absprache mit ihr an diese entsenden. Im Falle der Verhinderung eines Ausbilders hat die Feuerwehr des jeweiligen Vertragspartners rechtzeitig für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Für jeden entsandten Ausbilder bzw. Vertreter leistet die jeweilige Ausbildungsbehörde dem jeweiligen Vertragspartner nach Abschluss der Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung. Grundlage für einen Aufwandsentschädigungsanspruch ist der Nachweis über die tatsächlich ge-

leisteten Stunden des betreffenden Ausbilders bzw. Vertreters zuzüglich einer Stunde je zusammenhängender Unterrichtseinheit für die An- und Abreise sowie Vor- und Nachbereitung. Ansatzfähig sind die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abgelegt. Die für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderlichen Nachweise über erfolgreich absolvierte Ausbildungsabschnitte der Auszubildenden sind gem. § 13 VAP 1.2-Feu spätestens mit Beginn der Prüfungsvorbereitungen dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Das Verfahren zur Einberufung des Prüfungsausschusses und seine Entscheidungsbefugnisse regelt § 12 VAP 1.2-Feu. Sofern eine Bestellung in den Prüfungsausschuss der jeweils anderen Ausbildungsbehörde erfolgt, geschieht dies mittels einer Abordnung zu dieser Ausbildungsbehörde.

§ 5 Ort der Ausbildung

Die Grundausbildung findet überwiegend auf den Hauptfeuer- und Rettungswachen der jeweiligen Ausbildungsbehörde statt. Sofern Ausbildungsabschnitte im Ermessen der Ausbildungsbehörde extern durchgeführt werden, sind diese Orte Ort der Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung.

Für jeden Auszubildenden steht an der Ausbildungsstelle ein persönlicher Spind bereit. Neben den Schulungsräumen werden dem Auszubildenden geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wachpraktikum

Das Wachpraktikum wird - sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - auf der Hauptfeuer- und Rettungswache der jeweiligen Einstellungsbehörde durchgeführt.

§ 7 Dienst-/Einsatzkleidung

Während der Ausbildung ist Dienst-/Einsatzkleidung zu tragen. Sie wird den Auszubildenden von der jeweiligen Einstellungsbehörde auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt. Die Pflege und Reinigung der Dienst- und Einsatzkleidung obliegt dem Auszubildenden. Für während der Dauer der Ausbildung beschädigte/zerstörte Dienst-/Einsatzkleidung hat die jeweilige Einstellungsbehörde unverzüglich auf eigene Kosten Ersatz zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungsabschnitte.

§ 9 Urlaub

Die Urlaubsansprüche der Auszubildenden bleiben unberührt. Die Urlaubszeiten sind aus dem Ausbildungsplan ersichtlich. Der Auszubildende kann ausschließlich zu den dort genannten Zeiten den ihm zustehenden Urlaub antreten.

§ 10 Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz der Auszubildenden ist die jeweilige Einstellungsbehörde verantwortlich.

§ 11 Regulierung etwaiger Schadensersatzansprüche

Die jeweilige Einstellungsbehörde reguliert etwaige Schadensersatzpflichten der jeweiligen Ausbildungsbehörde wegen fahrlässig verursachter Personen-/ Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung, es sei denn, ein Dritter (z. B. Versicherung) hat die Regulierung bereits endgültig vorgenommen. Der jeweiligen Ausbildungsbehörde stehen ein entsprechender Freistellungsanspruch und ein Anspruch auf Erstattung entsprechender Rechtsverteidigungs-/verfolgungskosten zu.

§ 12 Kostenerstattung

Der jeweiligen Ausbildungsbehörde sind seitens der jeweiligen Einstellungsbehörde die im Zusammenhang mit der Ausbildung des durch sie entsandten Auszubildenden stehenden Kosten zu erstatten. Diese gliedern sich in:

- Personal- und Sachkosten
- Feuerwehrspezifische Kosten

Die Personal- und Sachkosten decken neben den allgemeinen Kosten wie beispielsweise Strom, Wasser, Reinigung, Mieten, Versicherung der Fahrzeuge, Unterhaltung der Fahrzeuge, feuerwehrtechnische Geräte usw. insbesondere auch die Kosten für die eigenen und/oder entsandten Ausbilder bzw. Vertreter ab. Bezüglich der Personal- und Sachkosten kann die jeweilige Ausbildungsbehörde anstelle eines exakt ermittelten Betrages die Leistung eines - durch sie nach billigem Ermessen festgelegten - Pauschalbetrages verlangen.

Zu den feuerwehrspezifischen Kosten gehören alle übrigen Kosten der Ausbildungsabschnitte wie beispielsweise:

- Realbrandausbildung
- Erste-Hilfe-Lehrgang
- DLRG Rettungsschwimmabzeichen
- Fahrsicherheitstraining
- Motorkettensägelehrgang
- Fachliteratur

Kosten für Ausbildungsabschnitte, die durch Dritte geleistet werden, z. B. Erwerb der Führerscheinklasse C und die Ausbildung zum Rettungssanitäter, werden der jeweiligen Einstellungsbehörde direkt vom Dritten in Rechnung gestellt.

§ 13 Abrechnungsverfahren

Die jeweilige Ausbildungsbehörde schätzt zu Beginn der Ausbildung die Höhe der pro Auszubildenden zu erwartenden Personal- und Sachkosten sowie die feuerwehrspezifischen Kosten.

Die jeweilige Ausbildungsbehörde übermittelt der jeweiligen Einstellungsbehörde eine entsprechende Kostenübersicht. Die Einstellungsbehörde leistet periodisierte Teilzahlungen zu den jeweiligen Haushaltsjahren an die Ausbildungsbehörde. Eine Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Haushaltsjahres. Über-/Unterzahlungen sind insofern zu erstatten, als kein Pauschalbetrag betroffen ist.

Bricht ein Auszubildender seine Ausbildung aus Gründen ab, welche die jeweilige Ausbildungsbehörde nicht zu vertreten hat, wird die jeweilige Einstellungsbehörde nicht von ihrer zuvor geregelten Zahlungsverpflichtung befreit. Vielmehr wird zugunsten der übrigen Einstellungsbehörden im Hinblick auf die Kosten unterstellt, der betreffende Auszubildende habe seine Ausbildung nicht abgebrochen.

§ 14 Schriftform, Nebenabreden und Mitwirkung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 15 Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gegenüber allen anderen Vertragspartnern gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung mit den verbleibenden Vertragspartnern bestehen. Die Kündigung seitens eines Vertragspartners stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung der anderen Vertragspartner dar.

Im Falle einer Kündigung endet die Ausbildung des/der von dem Kündigenden entsandten Auszubildenden durch die Ausbildungsbehörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Sofern es sich nicht um eine Kündigung aus einem anderen als im vorigen Satz geregelten wichtigen Grund handelt, gilt § 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Einstellungsbehörde entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung i.S.d. § 24 Abs.3 S.1 GkG NRW folgenden Monats, frühestens aber zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dorsten, den 08.12.2016

Für die Stadt Dorsten

gez.
Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Für die Stadt Recklinghausen

gez.
Christoph Tesche
Bürgermeister

Für die Stadt Marl

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Für die Stadt Haltern am See

gez.
Bodo Klimpel
Bürgermeister

Für die Stadt Herten

gez.
Fred Toplak
Bürgermeister

Für die Stadt Castrop-Rauxel

gez.
Rajko Kravanja
Bürgermeister

Für die Stadt Datteln

gez.
André Dora
Bürgermeister

Für die Stadt Oer-Erkenschwick

gez.
Carsten Wewers
Bürgermeister

Für die Stadt Waltrop

gez.
Nicole Moenikes
Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Dorsten, Recklinghausen, Marl, Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Herten, Oer-Erkenschwick und Waltrop vom 08.12.2016 habe ich mit Verfügung vom 12.01.2017 aufgrund der §§ 29 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 13.01.2017

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez.
Süberkrüb